

wienerberger

Beilage 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Wienerberger AG

Juni 2020

Öffentlich/Public

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegt über den Katalog des § 95 Abs. 5 AktG hinausgehend jedenfalls die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

1. Allgemeine, dem Aufsichtsrat vorbehaltenene Beschlussgegenstände

Die folgenden Maßnahmen bedürfen eines Beschlusses des Gesamtaufsichtsrats:

- 1.1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 1.2. Erstellung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand;
- 1.3. Wahl des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner/ihrer Stellvertreter;
- 1.4. Errichtung von Ausschüssen und Bestellung von deren Mitgliedern;
- 1.5. Feststellung des Jahresabschlusses und Bericht über den Jahresabschluss an die Hauptversammlung;
- 1.6. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten;
- 1.7. Festlegung der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- 1.8. Erarbeitung des Vergütungsberichts in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- 1.9. Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern, Vereinbarung von Vertragsänderungen und Vertragskündigungen sowie Side Letters zu den Anstellungsverträgen von Vorstandsmitgliedern; Festlegung der an Vorstandsmitglieder auszubezahlenden, variablen Vergütungskomponenten.

2. Genehmigungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte

2.1. Maßnahmen und Geschäfte, die der Genehmigung des Gesamtaufsichtsrats bedürfen

- 2.1.1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik sowie der Unternehmensstrategie.
- 2.1.2. Jahresbudget und Jahresinvestitionsprogramm (konsolidiert auf Konzernebene).
- 2.1.3. Die folgenden Maßnahmen und Geschäfte im Sinne der Punkte 2.1.3.1. bis 2.1.3.3., sofern der Wert im Einzelfall EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen) übersteigt.
 - 2.1.3.1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Betrieben sowie Schließung/vorübergehende Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - 2.1.3.2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - 2.1.3.3. Investitionen;
 - 2.1.3.4. Emission von Anleihen, Aufnahme von Darlehen bzw. Kreditlinien von über EUR 10.000.000,- (Euro zehn Millionen), ausgenommen im Rahmen von genehmigten Kreditlinien oder zum Zwecke der Umschuldung von bestehenden Darlehen zu gleichartigen Bedingungen (Fälligkeit und Rückzahlungsmodalitäten);
 - 2.1.2.5. Gewährung von Darlehen und erstmalige Übernahme von Haftungen in der Höhe von mehr als EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) soweit nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörend (zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören z.B. Konzernfinanzierung, Veranlagung liquider Mittel durch kurzfristige Vorlagen an Unternehmen außerhalb der Wienerberger Gruppe);
 - 2.1.3.6. Erwerb und Veräußerung von geistigen Eigentumsrechten von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen und diesbezügliche Vergabe von Lizenzen;

- 2.1.3.7. Abschluss von Gewinn- und Verlustausschließungsverträgen;
- 2.1.4. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen).
- 2.1.5. Eintritt in und Aufgabe von Geschäftsfeldern (einschließlich neuer Länder) und Produktionsarten sowie wesentliche Änderungen des Produkt- und Leistungsprogramms.
- 2.1.6. Beitritt zu einem Konsortium oder einer ähnlichen Vereinbarung und Bildung von Interessensgemeinschaften.
- 2.1.7. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Abschluss von Geschäften, an denen entweder ein Aufsichtsratsmitglied selbst, ein naher Angehöriger des Aufsichtsratsmitglieds oder ein dem Aufsichtsratsmitglied oder einem nahen Angehörigen des Aufsichtsratsmitglieds nahestehendes Unternehmen ein eigenes geschäftliches Interesse besitzt. Nahe Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, eheliche und uneheliche Kinder, Stief- und Pflegekinder und Geschwister. Nahestehende Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind – in welcher Rechtsform auch immer organisierte – Unternehmen, an denen das Vorstandsmitglied oder ein im obigen Sinne naher Angehöriger direkt oder indirekt – gegebenenfalls mit anderen nahen Angehörigen des Vorstandsmitgliedes oder weiteren nahestehenden Unternehmen – in einer Weise beteiligt ist, die wesentlichen, wenn auch nicht bestimmenden oder beherrschenden Einfluss auf die Führung des Unternehmens vermittelt. Außerdem sind darunter Unternehmen beliebiger Rechtsform zu verstehen, in denen das Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger des Vorstandsmitgliedes eine Funktion als Arbeitnehmer in einer Managementposition oder als Berater bekleidet. Ein eigenes geschäftliches Interesse gilt als durch folgende Beziehungen zwischen dem Aufsichtsratsmitglied oder

seinem/ihrer nahen Angehörigen oder einem dem Aufsichtsratsmitglied nahe stehenden Unternehmen und der Vertragspartei der Gesellschaft begründet: (i) Halten einer nicht bloß der Veranlagung von Vermögen dienenden, aber nicht notwendiger Weise wesentlichen Beteiligung, wobei ein eigenes geschäftliches Interesse im Falle einer Beteiligung von mindestens 10% am Kapital der Gesellschaft oder der damit verbundenen Stimmrechte als begründet gilt, oder (ii) Bekleidung einer Management-, Berater- oder Aufsichtsfunktion. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist eine wirtschaftliche und keine rein formalistische Betrachtungsweise zu Grunde zu legen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der Bezug von Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens zum Marktpreis im Rahmen von Geschäften des täglichen Lebens.

- 2.1.8. Abschluss von Geschäften, an denen entweder ein Vorstandsmitglied selbst, ein naher Angehöriger (siehe Punkt 2.1.7.) oder ein dem Vorstandsmitglied oder einem nahen Angehörigen (siehe Punkt 2.1.7.) nahestehendes Unternehmen ein eigenes geschäftliches Interesse besitzt (siehe Punkt 2.1.7.). Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist eine wirtschaftliche und keine rein formalistische Betrachtungsweise zu Grunde zu legen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der Bezug von Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens zum Marktpreis im Rahmen von Geschäften des täglichen Lebens.
- 2.1.9. Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft an Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder sowie leitende Angestellte der Gesellschaft. Dies gilt auch für die Gewährung von Krediten an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte eines verbundenen Unternehmens der Gesellschaft.
- 2.1.10. Gewährung von Darlehen an nahe Angehörige (Punkt 2.1.7.) von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Gewährung von Darlehen an einen Dritten, der auf Rechnung einer Person handelt, der nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Darlehen gewährt werden dürfen.
- 2.1.11. Abschluss von wesentlichen Geschäften der Gesellschaft mit ihr nahestehenden Personen und Unternehmen, wobei die Definition

von nahestehenden Personen und Unternehmen gemäß IAS 24.9 Anwendung findet. Nahestehende Personen und Unternehmen werden dort definiert als:

(a) Eine Person oder ein naher Angehöriger dieser Person (siehe Punkt 2.1.7.), (i) wenn diese Person das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist; (ii) einen maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat; oder (iii) im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition innehat.

Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder deren nahen Angehörigen, usw. unterliegen nicht dieser die Genehmigungspflicht betreffenden Bestimmung, aber die Punkte 2.1.7. und 2.1.8. gelten.

(b) Ein Unternehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (i) das Unternehmen und die Vertragspartei gehören derselben Unternehmensgruppe an; (ii) ein Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen des anderen (oder ein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen eines Mitglied einer Gruppe, der auch das andere Unternehmen angehört); (iii) beide Unternehmen sind Gemeinschaftsunternehmen desselben Dritten; (iv) eines der beiden Unternehmen ist ein Gemeinschaftsunternehmen eines dritten Unternehmens und das andere ist ein assoziiertes Unternehmen dieses dritten Unternehmens; (v) das Unternehmen ist eine leistungsorientierte Pensionskasse zugunsten der Mitarbeiter des berichtenden Unternehmens oder eines dem berichtenden Unternehmen nahestehenden Unternehmens; handelt es sich bei dem berichtenden Unternehmen selbst um eine solche Pensionskasse, sind auch die in diese einzahlenden Arbeitgeber als dem berichtenden Unternehmen nahe stehend zu betrachten; (vi) das Unternehmen wird von einer in 2.1.11. (a) genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung derartiger Personen; (vii) eine unter 2.1.11. (a) genannte Person (i) hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder bekleidet im Management des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) eine Schlüsselposition; oder (viii) das Unternehmen oder ein Mitglied einer Gruppe, der es angehört, erbringt für das berichtende Unternehmen oder dessen Mutterunternehmen wesentliche Managementleistungen.

(c) Eine Transaktion ist wesentlich, wenn ihr Wert 5% der Bilanzsumme der Gesellschaft übersteigt. Die für das jeweilige Geschäftsjahr maßgebliche Bilanzsumme ist die in dem der ordentlichen Hauptversammlung für das Vorjahr vorzulegenden Jahresabschluss berichtete Bilanzsumme. Wenn eine Muttergesellschaft einen konsolidierten Finanzabschluss vorzulegen hat, wird anstatt der Bilanzsumme der Gesellschaft die Gesamtsumme der entsprechenden, im konsolidierten Finanzabschluss berichteten Aktiva herangezogen. Wenn innerhalb eines Finanzjahres mehrere Geschäfte mit demselben nahestehenden Unternehmen erfolgen, die bei Einzelbetrachtung unwesentlich wären, ist der Gesamtwert dieser Geschäfte zu betrachten. Eine im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgende Transaktion auf Fremdverkehrsbasis unterliegt nicht der Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat.

(d) Jene Mitglieder des Aufsichtsrats, die bezüglich der anstehenden Transaktion als nahestehende Personen gelten, sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über die Genehmigung durch den Aufsichtsrat teilzunehmen.

(e) Die folgenden Geschäfte im Sinne von Punkt 2.1.11. dieser Geschäftsordnung unterliegen nicht der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

(aa) Geschäfte zwischen der Gesellschaft (i) und einer österreichischen Tochtergesellschaft; (ii) und einer ausländischen Tochtergesellschaft, sofern es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft handelt oder eine Tochtergesellschaft, an der keine andere nahestehende Person bzw. kein anderes nahestehendes Unternehmen eine Beteiligung hält; (iii) und einer ausländischen Tochtergesellschaft, an der eine andere nahestehende Person bzw. ein anderes nahestehendes Unternehmen eine Beteiligung hält, sofern das auf die ausländische Tochtergesellschaft anwendbare Recht bei derartigen Geschäften Bestimmungen zum entsprechenden Schutz der Interessen der Gesellschaft, der Tochtergesellschaft und deren Aktionären, die keine nahestehenden Personen sind, enthält.

(bb) Geschäfte, über die auf Grund der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Fusionsrichtlinie der EU, des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes, des

Kapitalberichtigungsgesetzes, des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft, des Spaltungsgesetzes, des Übernahmegesetzes oder des Umwandlungsgesetzes die ordentliche Hauptversammlung zu beschließen hat.

(cc) Geschäfte, die allen Aktionären zu den gleichen Bedingungen angeboten werden und bei welchen die Gleichbehandlung aller Aktionäre sowie der Schutz der Interessen der Gesellschaft gewährleistet sind.

2.2. Vom Vergütungsausschuss zu genehmigende Maßnahmen und Geschäfte

Die folgenden Maßnahmen und Geschäfte bedürfen der Genehmigung durch den Vergütungsausschuss:

- 2.2.1. Festlegung von Grundsätzen betreffend Pensionszusagen und Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen sowie Abschluss von Pensionsvereinbarungen und Vereinbarungen über Gewinn- und Umsatzbeteiligungen mit leitenden Angestellten im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG.
- 2.2.2. Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen; Vertretung der Gesellschaft hinsichtlich der Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands.

2.3. Vom Nominierungsausschuss zu genehmigende Maßnahmen und Geschäfte

Die folgenden Maßnahmen und Geschäfte bedürfen der Genehmigung durch den Nominierungsausschuss:

- 2.3.1. Erteilung der Prokura.

2.4 Sonstige Bestimmungen

- 2.4.1. Die Genehmigungserfordernisse gemäß Punkt 2.1. und Punkt 2.2. gelten auch für Maßnahmen und Geschäfte von Tochtergesellschaften, in welchen die Gesellschaft direkt oder

indirekt eine Beteiligung von über 50% hält („Tochtergesellschaften). Ausgenommen davon ist die Schließung oder vorübergehende Stilllegung von Betrieben ohne strategische Bedeutung, außer die Maßnahme betrifft den letzten Betrieb im jeweiligen Land.

- 2.4.2. Die im Punkt 2.1. genannten Beträge verstehen sind Nettobeträge, exkl. Umsatzsteuer. Eine erteilte Genehmigung inkludiert auch damit verbundene Nebenkosten, wie Beratungskosten, Provisionen und Finanzierungskosten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Diese Kosten sind für die Beurteilung der Genehmigungspflicht nicht zu berücksichtigen.

Anlage 1: Zusammenfassung der genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Geschäfte